

# Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden

□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 2 Mark

Nr. 8.

Charlottenburg, Freitag, den 21. Februar 1919.

Jahrg. 46.

## Zehnter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands

Montag, den 30. Juni 1919, in Nürnberg.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate.)

Rechenschaftsbericht der Generalkommission.

Beratung der Anträge, betreffend:

- a) Allgemeine Agitation.
- b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.
- c) Streikunterstützung und Streikstatistik.
- d) Arbeiterinnen-Sekretariat.
- e) Korrespondenzblatt.
- f) Sozialpolitische Abteilung.
- g) Zentral-Arbeitersekretariat.
- h) Regelung der Grenzstreitigkeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Beratung des Organisationsstatuts des Bundes der Gewerkschaften Deutschlands.

Die Sozialisierung der Industrie und Landwirtschaft.

Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Ein Organisationsstatut für den Bund der Gewerkschaften Deutschlands wird von einer seitens der Konferenz der Verbandstreter eingesetzten Kommission ausgearbeitet und so rechtzeitig vor der Kongressführung veröffentlicht werden, daß die Gewerkschaftsmitglieder zu ihm Stellung nehmen können.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, welche auf die vorhend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 5. Mai 1919 an die Generalkommission einzusenden.

Sämtliche bis dahin eingegangenen Anträge werden im „Korrespondenzblatt“ veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Der Kongreß wird am 30. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 5. Juli tagen.

Die Vertretung auf den Gewerkschaftskongressen regelt sich nach den von dem neunten Gewerkschaftskongreß (München 1914) beschlossenen Bestimmungen:

„Zur Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle angeschlossenen Gewerkschaften berechtigt, die mit nicht mehr als drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind. Gewerkschaften, die für einen größeren Beitragsrückstand eine genügende Entschuldigung bringenden, können auf Beschluß der Konferenz der Vorstandstreter zu den Gewerkschaftskongressen zugelassen werden.“

Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschüssige Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongreß vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dessen Stattfinden bei der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens 8 Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.“

Die Zahlung der Quartalsbeiträge an die Generalkommission soll am Schlusse eines Quartals für das verlossene Quartal erfolgen. Bis zum Kongreß ist nur der Beitrag für das 1. Quartal 1919 fällig. Es sind sonach alle an die Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften zur Teilnahme an dem Kongreß berechtigt, welche ihre Quartalsbeiträge für die erste Hälfte des Jahres 1918 bezahlt haben.

Die Wahlen der Delegierten werden nach den vorstehenden Bestimmungen von den Vorständen der Zentralverbände ausgeschrieben werden.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

E. Regien, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

## Friedensvertrag und Sozialpolitik.

Aus den Kreisen der Gewerkschaftsinternationale waren die beiden in wesentlichen Bestandteilen gleichartigen Programme von Leeds im Juli 1916 (mitgeteilt im „Korrespondenzblatt“, Nr. 21, vom 26. Mai 1917) und Bern vom Oktober 1917 (ebenda Nr. 41 vom 13. Oktober 1917) hervorgegangen. Diese Grundlage zu einem internationalen Arbeiterrecht wurde alsdann Ende vorigen Jahres durch Beratungen von Sachverständigen aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sowie bekannter Sozialreformer im Reichsarbeitsamt nochmals einer Ueberarbeitung unterzogen.

Der „Reichsanzeiger“ (Nr. 27 vom 1. Februar) bringt jetzt diese „für den Weltfriedensvertrag vorzuschlagenden sozialpolitischen Programmpunkte“ mit dem Hinzufügen: „Dabei muß betont werden, daß sich die Deutsche Regierung an die von ihr zu machenden Vorschläge nur bei deren allseitiger Annahme gebunden erachten würde. Dies gilt namentlich auch für die in Aussicht genommene grundsätzliche Aufhebung von Einwanderungsverboten, da ein derartiges Zugeständnis aus naheliegenden Gründen nicht von einem einzelnen Staate allein gemacht werden kann.“

Wir geben das wichtige Schriftstück im Wortlaut wieder.

### Das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag.

#### 1. Allgemeines.

1. Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeiterrecht ist deshalb als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen.

2. Diese Regelung erstreckt sich auf Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Arbeitshygiene, staatliche Arbeitsaufsicht und internationale Durchföhrung.

Sie umfaßt unter der Bezeichnung „Arbeiter“ die männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten jedes Alters und Berufs. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die nachfolgenden Mindestbestimmungen in ihre Gesetzgebung aufzunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen Vorschriften jeweils festzusetzenden Fristen durchzuführen.

## 2. Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen.

3. Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlaß von generellen Einwanderungsverboten ist unzulässig; doch bleiben von dieser Bestimmung unberührt:

- das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und zeitweilig zu beschränken;
- das Recht jedes Staates, in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung von Arbeitern zeitweilig zu beschränken;
- das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen vorwiegend einwandernde Arbeiter beschäftigt werden, gewisse Mindestkenntnisse des Eingewanderten im Lesen und Schreiben zu fordern.

4. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen, welche einzelnen Arbeitergruppen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorenthalten, sind unzulässig und, wo sie bestehen, zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich der Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu bestrafen.

5. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Berufes. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig.

6. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist vor ihrer Vollstreckung die Ururung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

## 3. Arbeitsvermittlung.

7. Die Anwerbung von Arbeitern für das Ausland in Widerspruch mit den in Ziffer 5 aufgeführten Bedingungen sowie jede darauf gerichtete Stellenvermittlung ist zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Die Einwanderung von solchen Arbeitern ist unzulässig und ihre Arbeitskontrakte sind als nichtig zu erklären. Die Schiffsahrtsgesellschaften, die sich mit der Beförderung von Arbeitern befassen, sind unter strenge Kontrolle zu stellen.

8. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralfstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

## 4. Sozialversicherung.

9. Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Pflichtversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, sowie eine Hinterbliebenen- und eine Mutterschaftsversicherung durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

10. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthaltes den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen.

11. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogenannte Montierungsarbeiter usw.), und die Arbeiter in Beförderungsbetrieben, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

12. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Ueberwachung dieser Rentenempfänger sind in den zwischenstaatlichen Verträgen zu treffen.

13. In diesen Verträgen ist auch Bestimmung darüber zu treffen, welche Krankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen sind.

14. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gefahrlos und abgabefrei sein; ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

## 5. Arbeiterschutz.

15. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung die allgemeine Arbeitshygiene für Betriebe aller Art, insbesondere über Unfall- und Krankheitsverhütung, auszubauen.

16. Für alle Arbeiter in besonders gefährlichen Betrieben sind in allen Staaten wirksame Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen. Zu diesen Betrieben gehören behaltlich weiterer Ergänzung: der Bergbau unter Tag, Hütten-, Stahl- und Walzwerkindustrie, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmungen, ferner alle Betriebe, denen gewerbliche Gifte hergestellt oder verarbeitet werden, so alle Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Luft unter Wasser.

Bewährte Schutzvorrichtungen gegen Unfallgefahr und rufkrankheiten sind alsbald im Wege internationaler Vereinbarung in allen Staaten durchzuführen.

Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Versendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Seeleute zu schaffen.

17. Die tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben darf acht Stunden nicht überschreiten. Wechseln sind einer besonderen Regelung zu unterziehen.

Die Arbeitsdauer für Arbeiterinnen darf an den Sonntagen 4 Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendnachmittag den Arbeiterinnen von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Maßnahmen nach Art des Betriebes notwendig sind, ist den Arbeiterinnen eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren.

18. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblichen, industriellen, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflichtgemäßer Fach- oder Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Die Zeit zum Besuch dieses Unterrichts ist den jugendlichen Arbeitern freizugeben.

19. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeiterinnen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden.

Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Für gleiche Arbeitsleistung ist Arbeiterinnen der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen.

20. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.

21. Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 32stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetze genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reservebeschichten einzulegen. Die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

22. Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.

Die Heimarbeit ist zu verbieten:

- für Arbeiten, die mit schwerer Gesundheits- oder Vergiftungsgefahr verbunden sind;
- für die Herstellung von Lebens- und Genussmitteln einschließlich der Verpackung.

Für Wohnungen, in denen Heimarbeit betrieben wird, ist bei Ausbruch gewisser näher zu bezeichnender ansteckender Krankheiten die Anzeigepflicht durchzuführen. Falls infolgedessen die Heimarbeit in diesen Wohnungen verboten wird, ist den von dem Verbot betroffenen Personen Entschädigung zu gewähren.

Der Gesundheitszustand der in der Heimindustrie beschäftigten Kinderjährigen ist ärztlich zu überwachen.

Die Arbeitgeber der Heimindustriellen und Heimarbeiter sind gesetzlich zur Führung von Listen der Arbeiter sowie zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen zu verpflichten. Die Mindestlöhne der Hausindustriellen und Heimarbeiter sind durch paritätische Abkommen mit rechtsverbindlicher Kraft festzusetzen.

#### 6. Arbeitsaufsicht.

23. Unternehmer, die mindestens 5 fremdsprachige Arbeiter beschäftigen, sind gesetzlich zu verpflichten:

- die Arbeitsordnungen und alle sonst vorgeschriebenen Auszüge in der Muttersprache dieser Arbeiter auszuhängen;
- auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß diese Arbeiter in der Landessprache soweit unterrichtet werden, daß sie die notwendigen Verkehrsausdrücke des Betriebes verstehen.

24. Die Durchführung des Arbeiterschutzes (Artikel 5) muß in allen Staaten durch eine Arbeitsaufsicht überwacht werden. Die Beamten sind sachverständigen Kreisen, insbesondere auch denen der Arbeiter und Arbeiterinnen, zu entnehmen; sie müssen nach ihrer Anzahl ausreichend zu einer wirksamen Kontrolle aller Betriebe, unabhängig und mit Vollzugsrecht ausgestattet sein. Die Aufsichtsbeamten müssen über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich Bericht erstatten. Diese Berichte sind zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Für diese Berichterstattung müssen einheitliche international vergleichbare Mindestnormen vereinbart werden. Die Landesbehörden haben der Fürsorge und dem Rechtsschutz für ausländische Arbeiter konsularischen Vertretungen des Heimatstaates zu unterstützen.

25. Die Berufsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes durch Inanspruchnahme ihrer Kommissionen, Kontrollorgane und Sekretariate heranzuziehen.

#### 7. Internationale Einrichtungen.

26. Um auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die Gesetzgebung der einzelnen Länder unter Berücksichtigung ihrer Eigenart möglichst einander anzupassen und auf dem Gebiete der Sozialversicherung den Arbeitern in allen beteiligten Ländern eine Verbesserung, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet, zu verschaffen, sollen die Vertragsmächte Konferenzen veranstalten, die einen Bedarf, mindestens aber alle 5 Jahre, in Bern zusammenkommen werden.

Auf den Konferenzen hat jede Macht eine Stimme. Bindende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der stimmenden Mächte gefaßt werden.

Zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten und zur Ueberwachung einer sachgemäßen Durchführung der Konferenzbeschlüsse wird zur Erteilung von sozialpolitischen Auskünften wird in Bern eine ständige Kommission gebildet, in die jede der Vertragsmächte eine der Internationale Gewerkschaftsbund und das Internationale Arbeitsamt in Basel je einen Delegierten entsenden können; die Zulassung von Vertretern anderer Organisationen bleibt vorbehalten. Die Kommission tritt spätestens sechs Monate nach der Ratifikation dieses Vertrages zusammen.

27. Die Kommission soll bei ihrer Tätigkeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel ständige Fühlung halten und die Einrichtungen tunlichst benutzen. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Internationale Arbeitsamt seine Aufgaben in dem bisherigen Umfange fortführt und auch auf die Sozialversicherung erweitert wird. Die vertragschließenden Teile sollen die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts nach Möglichkeit, insbesondere durch Zuwendung von Geldmitteln fördern.

## Aus unserm Berufe.

**Schmiedeberg im Riesengebirge.** Endlich konnte auch die Aktion der Firma Gebrüder Bohl zur Bewilligung der Forderungen der im Porzellanarbeiterverband organisierten Arbeiterschaft selbst mußte erst Herr Sempel einen Besuch im Bureau abstatten, um ihn zu der Ueberzeugung zu bringen, daß sie sich nicht mehr hinhalten läßt. Er hatte die angeführten Verhandlungen der beiden Arbeiterausschüsse von Schmiedeberg, Gajelbach, welche gemeinsam vorgingen, brüskt abgelehnt und seinem Gauleiter, Kollegen Girsch, aus dem Haus gewiesen und eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch gedroht. Die vom Direktor berufenen Herren, der Vorsitzende des Soldatenrats und der Schmiedeberger Bürgermeister, griffen vermittelnd mit ein, nach Herr Sempel der aufgeregten Arbeiterschaft seine Bereitwilligkeit zu verhandeln, endlich erklärt hatte. Die Verhandlungen wurden im Rathaus statt und war zu ihnen auf Wunsch des Direktors auch der Erdmannsdorfer Arbeiterausschuß und der Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes herbeigeholt worden, da die

Erdmannsdorfer Arbeiterschaft noch immer diesem Verbandsangehörig.

Es kam ein schriftlicher Vertrag zustande, der eine 100prozentige Lohnerhöhung festlegt und Nachzahlung ab 1. Januar. Weiter: Ueberstunden-Sondervergütung mit 25 Proz., für Sonntagsarbeit 50 Proz. Preise und Stundenlöhne sollen in allen drei Betrieben gleichmäßig festgesetzt werden. Aussetzen, durch Betriebsstörungen, Material- oder Kohlenmangel verursacht, wird von der Firma in Höhe des Durchschnittsverdienstes entschädigt. Die Vereinbarungen gelten auch für die Heimarbeiter. Kündigungen, die durch Lohnstreitigkeiten entstanden waren, mußten zurückgezogen werden.

Die Arbeiterschaft ist fast ausnahmslos organisiert und hat der endlich geschaffenen Einigkeit diesen schönen Erfolg zu verdanken. Das Zustandekommen dieser Einigkeit war bei der bis jetzt recht wankelmütigen und unaufgeklärten Arbeiterschaft eine schwierige und langwierige Arbeit und ist ein besonderes Verdienst unseres Gauleiters Girsch. Das Ergebnis wurde von überaus stark besuchten Versammlungen begeistert aufgenommen und den Arbeiterausschüssen, sowie dem Gauleiter besonderer Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Nun wird wohl jeder Porzellanarbeiter im Riesengebirge die Notwendigkeit und den Nutzen der Organisationszugehörigkeit eingesehen haben und dem Porzellanarbeiterverband für alle Zukunft die Treue wahren.

## Vermischtes.

**Verlegung der Frühjahrs-Mustermesse.** Wie die „Keramische Rundschau“ zu melden weiß, ist in der Aufsichtsratsitzung des Messenamts für die Mustermessen in Leipzig, die unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters von Leipzig stattfand, beschlossen worden, die diesjährige Frühjahrsmesse vom 27. April bis 3. Mai abzuhalten. Die Verschiebung der Messe auf einige Wochen hat sich infolge der bestehenden Verkehrserschwierigkeiten als wünschenswert erwiesen.

Es sind bis jetzt zur Frühjahrsmesse 4200 Aussteller angemeldet, während die letzte Herbstmesse eine endgültige Ausstellernzahl von 5476, und die letzte Frühjahrsmesse eine endgültige Ausstellernzahl von 3681 aufwies. Man kann also diesmal wieder vorzügliche Geschäfte erwarten.

Eine Zusammenlegung von Frühjahrs- und Herbstmesse, die von einigen Stellen als wünschenswert angeregt war, wird nicht erfolgen.

## Versammlungsberichte.

**Großbreitenbach.** Nach zwei auf besuchten öffentlichen Porzellanarbeiterversammlungen, in der die Gauleiter Karl und Hoffmann den Anwesenden zu Gemüte führten, daß es die höchste Zeit sei, sich wieder ihren gewerkschaftlichen Organisationen anzuschließen, gelang es auch hier, die während des Krieges brachliegende Gewerkschaftstätigkeit wieder in Fluß zu bringen. Eine auf Sonnabend, den 8. d. M., abends 5 Uhr. einberufene Generalversammlung war leider wieder nur von 49 Mitgliedern besucht. Die für die Heimarbeiter ungünstige Zeit, wie das Feiern in einigen größeren Betrieben mögen die Ursache sein; denn daß bei den jetzigen Verhältnissen ein Kollege kein Interesse an der Bewegung haben könnte, dürfte nur gerechtfertigt erscheinen, wenn man es mit völlig begriffslosen Menschen zu tun hätte.

Die zu erledigende Tagesordnung betraf: 1. Bericht der Vertrauensleute über die Durchführung des neu eingeführten Tarifes. 2. Verwaltungswahl.

Nach Eröffnung der Versammlung wurde von den Bescheidenden in den einzelnen Betrieben Kenntnis genommen und beschlossen, dieselben zur näheren Untersuchung und Abstellung der Gauleitung zu überweisen. In dem nächsten Bericht werden wir die Gepflogenheiten einiger Unternehmer einer speziellen Würdigung unterziehen. Wir können diesen Herren versichern, daß sie nicht zu kurz dabei kommen.

Zum Vorsitzenden wurde einstimmig unser altbewährter Kollege Eduard Böhn (Porzellanmaler), wiedergewählt, ebenso Kollege Reinhold Göland (Porzellanmaler) als Kassierer; dieser bekleidet den Posten seit 30 Jahren zur vollen Zufriedenheit. Schriftführer wurde E. Jaumann, Porzellanmaler. Zu Revisoren wurden die Kollegen Hugo Kömhild und Rudolf Nachhold, zu Beisitzern Herr Nachhold, Gust. Schröder und die Kollegin Marta Elle gewählt. Frühere Erfahrungen veranlassen die Verwaltung, zwei Unterkassierer für die Heimarbeiter anzustellen. Da sich von den Anwesenden niemand freiwillig hierzu meldet, wird die Verwaltung das weitere veranlassen.

Zum Schluß forderte der Vorsitzende die Kollegen und Kolleginnen noch auf, energisch ihre Interessen zu wahren, damit die bisher auf unseren Thüringer Bergen gezahlten Hungerlöhne endlich der Vergangenheit angehören. Eine freie, sozialistische Republik braucht freie Männer, keine Remmen. Derart vor Angst und Hunger bekränkt die Därme schlößeln. Wir ermahnen die noch der Organisation Fernstehenden, wir können Drückerberg und Kufnießer der Mühen und Aufwendungen anderer nicht dulden.

**Sohrenberg.** In der Zahlstellenversammlung vom 6. Februar war außer einigen Punkten, denen ein allgemeines Interesse nicht zukommt, an der Tagesordnung: 1. Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Arbeiterausschuß und der Direktion hiesiger Porzellanfabrik. 2. Referat des Genossen Bauer (Arzberg) über Volksfürsorgeversicherung. Das Ergebnis der Verhandlungen war für die Bremner eine Erhöhung des Stundenlohnes und eine Erhöhung des Akkordes um 25 Proz., sowie für alle im Betriebe im Tagelohn beschäftigten Arbeiter

eine Zulage von 16 Proz. für den durch die Einführung des Achtstundentages entstehenden Lohnausfall. Genosse Bauer (Arzberg) besprach den Zweck und Wert der Volksfürsorgeversicherung und wies nach, welche Vorteile die Versicherung gegenüber den kapitalistischen Versicherungen gewähre.

In einer am 9. Februar einberufenen Versammlung referierte Souleiter Brodow über: „Die Entwicklung der Industrie und die moderne Gewerkschaftsbewegung“. Redner schilderte das Entstehen und Wesen der Hausindustrie, die in ihrem späteren Verlauf zur Gründung des Handwerks und der Städte führte, in welchen sich die Patrizier, die Meister- und Gesellenvereinigungen als die drei Hauptfaktoren der Industrie damaliger Zeit herausbildeten. Mit der Erweiterung des Absatzgebietes und der Erfindung der Maschinen traten an Stelle der persönlichen Unternehmer die Aktiengesellschaften, die sich bei eintretender gegenseitiger Konkurrenz wiederum zu Unternehmerverbänden zur Verfolgung und Wahrung gemeinsamer kapitalistischer Interessen vereinigten, welches natürlich zu immer größerer Ausnützung der Arbeiter und ihrer Kräfte führen mußte. Aus der Erkenntnis, daß hier nur durch Einigkeit und Zusammenschluß der Arbeiter ein Gegengewicht geschaffen werden könne, entstanden die Organisationen und Gewerkschaften, die nun um so rapider heranwuchsen, je mehr ihnen vom Unternehmertum entgegen gearbeitet wurde, wie dies nach der Zeit der Reaktion (1878 bis 1888) deutlich zu erkennen war. Zum Schluß kam Redner noch auf die Sozialisierung der Betriebe zu sprechen, wozu ihm auch die Porzellanindustrie reif erscheine. Auf die Verhältnisse in hiesiger Porzellanfabrik eingehend, war Redner der Meinung, daß hier noch vieles anders werden müsse, besonders aber hinsichtlich der Löhne; es würde von den Arbeitern wohl Qualitätsware verlangt, diesen aber keine Qualitätslöhne dafür bezahlt. Großer Beifall wurde von den zahlreich anwesenden Mitgliedern der Zahlstelle dem Redner, der das Thema mit der an ihm gewohnten Begeisterung und Sachlichkeit behandelte.

## An die Zahlstellenkassierer!

Bezüglich der Rückmeldungen vom Heere wird die Bekanntmachung in Nr. 47 und 51 der „Ameise“ 1918 gar nicht beachtet. Es werden von vielen Kassierern Bücher für Mitglieder verlangt, die zum Heere eingezogen sind und für die eine Rückmeldung im Verbandsbureau nicht eingegangen ist. Andere Kassierer wiederum melden nur: „Vom Militär zurück, Nr. 30 560, Meier“; den Tag der Entlassung anzugeben, fällt denselben nicht ein. Ich ersuche, jede Rückmeldung vom Heere nach hier zu berichten und der Meldung in jedem Falle das Datum der Entlassung beizufügen. Zum Beispiel: „Nr. 30 560, Meier, am 22. 1. 19 vom Militär zurück“.

Wegen der Ersatzbücher für Quittungsbücher, die mit Schluß des Jahres 1918 ablaufen, muß ich die Zahlstellenkassierer dringend ersuchen, festzustellen, von welchen Mitgliedern die Quittungsbücher abgelaufen sind, damit die erforderlichen Ersatzbücher zusammen bestellt werden können. Es geht nicht an, ein Ersatzbuch nur immer erst dann zu bestellen, wenn das volle Buch gerade in die Hände des Kassierers gelangt und dadurch die Bestellungen auf Ersatzbücher das ganze Jahr hindurch gehen. Die Mitglieder können den Kassierer insofern unterstützen und ihm die Arbeit erleichtern, indem sie demselben sofort melden, daß ihr Buch mit Schluß des Jahres 1918 abgelaufen ist. W. Herden.

## Adressen-Änderungen.

**Anna.** Vorsitzender: Paul Hörnig, Dreher, Am alten Friedhof 4; Schriftführer: Paul Ulrich, Dreher, Am alten Friedhof 3; Kassierer: Hermann Rodtrob, Massemüller, Am Plan 1; Revisoren: Hugo Kluge, Dreher, Am alten Friedhof 4; Max Sattler, Stanger, Lange Gasse 2, und Richard Vogel, Brenner, Am alten Friedhof 4.

**Gera b. Elgersburg.** Vorsitzender: Max Reinhold, Dreher, Körnbachstr. 4a; Schriftführer: Wilhelm Kaufmann, Lagerist, Weide 6; Kassierer: Wilhelm Döhler, Dreher, Riechtreibe 9; Revisorin: Anna Stelzner, Dreherin, Armstädterstraße; Revisor: Edward Frankenberg, Dreher, Amnauerstr. 31.

**Gräfenhain.** Vorsitzender: Luis Ellmer, Lichtenheimerweg 19. Schriftführer: Karl von Rhein, Akerstraße. Kassierer: Oskar Liedel, Ralkmühle 3. Revisoren: Ernst Schäferlein, Coburgerstr. 36; Robert Großmann, Renegasse 21.

**Hüttenrösch.** Kassierer: Franz Schneider, Maler.

**Karlruhe.** Vorsitzender: August Henn, Retoucheur, Kaiser-Wilhelm-Halle 54, II; Schriftführer: W. Gludiger, Maler, Karlstr. 35; Kassierer: Franz Kahles, Maler, Egentweinstr. 19; Revisoren: Wilhelm Pöb, Retoucheur, Kaiserstr. 187, III; Eugen Köpfel, Modelleur, Scheffelstr. 42a.

**König (Thüringen).** Vorsitzender: Edward Gänser, Gogwitz bei König; Schriftführer: Louis Schätzle; Kassierer: Otto Rösch; Revisor: Carl Riedel, Hof bei König; Revisoren: Ernst Unbehauen und Otto Rudel.

**Marktschwab.** Kassierer: Gerard Silbermann wohnt Bauerstr. 29.

**Reinhardt.** 5. Sonnenberg (S.-M.). Vorsitzender: Edward Berger; Schriftführer: Reinhardt Schilling; Kassierer: Adolf Widlein; Revisor: Albin Lang.

**Reinhardt.** Vorsitzender: Ernst Kiewetter, Nr. 65; Schriftführer: Edwin Schneider, Nr. 61; Kassierer: Hermann Matthes, Nr. 31; Revisor: Ernst Penzel, Bieberg 91.

**Reinhardt.** Vorsitzender: Hugo Meier, Maler, Ringstraße; Revisor: August Müller, Maler, Ringstraße.

## Verksammlungs-Anzeigen.

Zahlreicher Besuch in allen Versammlungen erwünscht.  
**Gräfenhain.** Sonnabend, den 1. März, abends 8 Uhr, im Steigerhaus.

**Breslau.** Sonnabend, den 1. März, abends 6 Uhr, im Zimmermanns Restaurant, Matthiassstr. 182.

**Anna.** Zahlstellenversammlung immer am Sonnabend nach dem ersten jeden Monats, abends 7 Uhr, im „Aldler“.

## Totenliste unserer im Felde gestandenen Kollegen.

**Stadtlengsfeld.** Julius Städtler, Maler, geboren am 31. Juli 1892, als Verwundeter in russische Gefangenschaft geraten, im russischen Lazarett gestorben am 16. September 1918.

**Böhenstrauß.** Josef Neuber, geboren am 21. Februar 1898, gestorben am 3. März 1919 an Lungenentzündung im Garnisonlazarett Jngolstadt.

Ehre ihrem Andenken!

## Sterbetafel.

**Stanowik.** Anna Joppich, Druckerin, geboren am 6. März 1901 zu Stanowik, gestorben am 21. Januar 1919 an Rückenmarkschwindel. Mitglied seit 1918.

**Langenau.** Hermann Kraus, Massemüller, geboren am 2. November 1889 in Langenau, verunglückt am 29. Januar 1919 in der Massemühle bei Sonntag & Söhne in Tettau. Mitglied seit 1906.

**Spandau.** Max Voigt, Dreher, geboren am 20. März 1876 zu Frankfurt a. L., gestorben am 3. Februar 1919 zu Charlottenburg an Lungentuberkulose.

**Stadtlengsfeld.** Franz König, Isolatorendreher, geboren am 3. Oktober 1862 zu Würzburg, gestorben am 7. Februar 1919 in Jena. Letzte Krankheit: Hirnhirngeschwulst. Todesursache: Herzschwäche.

Ehre ihrem Andenken!

## Arbeitsmarkt.

### Dreher

für Becher, Schalen und Teller werden für sofort gesucht.

Porzellanfabrik Königszelt, Königszelt i. Sch.

### Mehrere tüchtige Scheibentöpfer

„Freidreher“ für dauernd gesucht.

Ofenfabrik Sagonia G. m. b. H., Kochgeschirr-Abteilung, Meissen

## Geschäfts-Anzeigen.

**Goldflaschen :: Lappen :: Schmiere**  
sowie ausgebranntes Gold kauft zu den höchsten Preisen  
Emilheimer, Langewiesen b. Elm., Thür.

Goldflaschen, goldhaltige Lappen, überhaupt alle Malrückstände zum Einschmelzen, kauft bei pünktlicher, reeller Bedienung  
Oskar Rottmann, Stadtilm.

### Goldhaltige Lappen — Asche — Schmiere Pinself, Paletten, Näpfe, leere Goldflaschen

(mit Stöpsel zahle 5—10 Pf. je nach Gehalt, bei größeren auch bebauend mehr) überhaupt alle Malrückstände und ausgebranntes Gold kauft zu höchsten Preisen die Scheideanstalt von

Max Haupt, Dresden-A., Böbnisch-Platz 17.

### Goldflaschen, alle goldhaltigen Malrückstände

kauft bei schneller, reeller Bedienung höchstzahlend. Für 5- und 10-Gramm-Flaschen mit Stöpsel zahle 4 Pf. pro Stück.

A. Langhammer, Wilkau bei Zwickau, Sa.

Alle Malrückstände, Goldflaschen, goldhaltige Lappen, Näpfe, Pinsel usw. kauft zu höchsten Preisen  
**Otto Seifert, Zwickau, Sa., Ostorweihstr. 32,**  
Schnelle, reelle Bedienung

Gera b. d. Verband d. Porzellan- u. verw. Arbeiter u. Arbeiterinnen  
Redaktion: Joh. Schneider, Charlottenburg, Köpenickerstr. 4.  
Verlag: Wilhelm Gerben, Charlottenburg, Köpenickerstr. 4.  
Druck von Otto Goerle, Charlottenburg, Wallstr. 22.